Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche?

Eine Einordnung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

MA HSH
Medienanstalt
Hamburg/Schleswig-Holstein

Darum geht es:

Das Thema eines Verbots von sozialen Medien für Kinder und Jugendliche wird seit einigen Monaten diskutiert, da mehrere Staaten in der EU sowie in Deutschland u.a. Karin Prien (Bundesbildungsministerin) sowie Daniel Günther (Ministerpräsident Schleswig-Holstein) ein solches öffentlich gefordert haben.

Begründet wird die Forderung mit den Argumenten, dass dort jugendgefährdende Inhalten auftauchen und vermehrt für psychische Probleme bei Jugendlichen sorgen. Kinder und Jugendliche seien heute früher, häufiger und dabei schutzloser online und aufgrund ihrer Unerfahrenheit und geringeren Reife im Besonderen diesen Gefahren ausgesetzt.

Die KIM-Studie 2024 belegt, dass sich die Internetnutzung in den relevanten Altersgruppen beinahe verdoppelt hat (von 23 Prozent auf 40 Prozent). Damit erhöht sich auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die mit problematischen Inhalten konfrontiert werden. Seit Beginn der Diskussion über ein Verbot sozialer Medien für bestimmte Altersgruppen gibt dazu eine Fülle an Stellungnahmen aus Wissenschaft, der Medienforschung und auch von Behörden und Politkern.

Im Folgenden soll sich auf die wichtigsten und durchschlagendsten Argumente der Diskussion konzentriert werden, um einen Überblick über die aktuelle Situation einer Altersbeschränkung für soziale Medien in Deutschland, sowie Großbritannien und Australien zu geben.

Aktuell geltende Regeln für soziale Medien in Deutschland

Derzeit gibt es keine generellen gesetzlichen Regelungen für die Nutzung von sozialen Medien in Deutschland. Allenfalls gelten die Regelungen des Jugendmedienschutz-staatsvertrages für einzelne Inhalte. Die größten Anbieter sozialer Medien haben aber von der Möglichkeit, Altersgrenzen in ihren Nutzungsbedingungen festzulegen, Gebrauch gemacht. Diese werden auf der folgenden Seite dargestellt.

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Maren Bekker / Pressereferentin
Rathausallee 72–76 I 22846 Norderstedt

Telefon 040 / 36 90 05-0
presse@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

Plattform	Altersbeschränkung
Facebook (Meta)	13 Jahre
Instagram (Meta)	13 Jahre
Snap	13 Jahre
TikTok	13 Jahre
X (ehemals Twitter)	13 Jahre
YouTube (Alphabet bzw. Google)	Unter 16 bzw. 18 Jahren nur mit Erlaubnis/Zustimmung der Erziehungs-berechtigten.

In Deutschland diskutierte Altersgrenzen: Pro und Contra

In Deutschland werden aus verschiedenen Perspektiven verschiedene Altersgrenzen diskutiert. Dabei tauchen immer wieder die Altersgrenzen von 13 bis 16 und vereinzelt auch 21 Jahre auf.

Die Altersgrenze 21 Jahren stammt von einer rein wissenschaftlich-psychologischen Perspektive im Zusammenhang mit der Gehirnentwicklung von Jugendlichen und scheint nicht praxistauglich.

Der Großteil der Forderungen bezieht sich auf ein Verbot für unter 13-jährige - so bspw. die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina in einem umfassenden, im August 2025 veröffentlichten Papier[1] - oder 14-jährige. Es zeige sich, dass Kinder und Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren besonders gefährdet sind, da sie sich unterschiedlich entwickeln und für Manipulationen noch besonders empfänglich sind. Es ist dabei zu erwähnen, dass die o.g. existierende Grenze von mindestens 13 Jahren bei den meisten Medien im Rahmen ihrer Nutzungsbedingungen bereits gilt, Statistiken zufolge jedoch vielfach ignoriert wird und eine wirksame Überprüfung fehlt. Da die Altersspanne zwischen 12 und 16 Jahren häufig als zu groß empfunden wird, sind die Altersgrenzen 13 und 14 die am meisten genannten und werden für die nachfolgende Diskussion zu Grunde gelegt.

[1] https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Diskussionen/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf

Für ein Verbot der Nutzung sozialer Medien für Kinder bzw. Jugendliche sprechen dabei insgesamt folgende Argumente:

- (Psychische) Probleme, die entstehen, wenn Kinder zu viel Bildschirmzeit haben; insbesondere die psychische und kognitive Entwicklung, würden eingedämmt.
- Derzeit bieten soziale Medien u.a. aufgrund der Vielzahl unzulässiger oder entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte regelmäßig kein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche.
- Es würde Erziehungsberechtigten, die das Gefühl haben, dem Medienkonsum der Kinder hilflos ausgeliefert zu sein, Argumente an die Hand geben diesen einzuschränken.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Anbieter nach Erlass eines Verbotes Varianten erarbeiten, die für Kinder geeigneten Content altersgerecht klassifizieren und ausspielen.

Gegen ein Verbot der Nutzung sozialer Medien für Kinder bzw. Jugendliche sprechen folgende Argumente:

- Die Durchsetzung, insbesondere die Alterskontrolle ist schwierig: Art. 28 Abs. 3 DSA zeigt bereits, dass Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet sind, für die Feststellung, ob der Nutzer minderjährig ist, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten. Eine Durchsetzung würde daher nur mit entsprechend effektiven und datensparsam arbeitenden, in der Umgehung eingeschränkten Altersverifikationssystemen funktionieren.
- Aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu einer einheitlichen Rechtslage ist fraglich, ob die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten gegenwärtig überhaupt unterschiedliche nationale Vorgaben zu einer Altersbeschränkung von Zugängen zu sozialen Medien erlassen können
- Der Begriff „soziale Medien“ ist kein einheitlicher Rechtsbegriff und es ist gegenwärtig unklar, was hierunter fällt.
- Ein Verbot stellt einen Eingriff in das Recht der Erziehungsberechtigten auf eigene Erziehung, Art. 6 GG dar.
- Kinder und Jugendliche haben im Rahmen ihres Rechts auf kindliche Entwicklung auch ein Anrecht auf die Erlernung von Medienkompetenz durch altersgerechten Umgang mit den Medien. Ein Recht auf (digitale) Informationen steht Kindern bereits nach Art. 13 der UN-Kinderrechts-Konvention zu.
- Zwar sind die Erhebungen der Suchtambulanz am UKE mit 5% als mediensüchtig eingeordneten und insgesamt 15% mediensuchtgeneigten 12-18-jährigen alarmierend, gleichzeitig sind damit aktuell 85% der Jugendlichen nicht suchtgefährdet.

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Maren Bekker / Pressereferentin
Rathausallee 72–76 I 22846 Norderstedt

Telefon 040 / 36 90 05-0
presse@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

Einordnung der Forderung für Deutschland

Der Vorschlag einer Altersgrenze belebt die Diskussion. Insbesondere angesichts der bisher fehlenden Alterskontrollen ist der Fokus auf ungeschützt surfende Kinder und Jugendliche grundsätzlich zu begrüßen.

Soziale Medien sind allgegenwärtig und bringen auch einige Aspekte mit sich, die sich durchaus positiv auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken können. Der Umgang mit sozialen Medien gehört daher, ebenso wie analoges Lernen, zu den elementaren Themen, deren Umgang Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aufwachsens beigebracht werden muss, wie die Verkehrserziehung und der Schwimmunterricht. Der Erwerb von Medienkompetenz muss daher allen Eltern, Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden und lässt sich durch Verbote nicht ersetzen.

Gleichzeitig müssen sich die Anbieter sozialer Medien, die mit der Nutzung ihrer Angebote viel Geld verdienen, in deutlich stärkerem Maß ihrer Verantwortung stellen. Sie müssen ihre Geschäftsmodelle so anpassen, dass das Recht auf (digitale) Informationen nach Art. 13 der UN-Kinderrechts-Konvention nicht dadurch leer läuft, dass aus Kostengründen Kindern und Jugendlichen keine für ihr Alter angemessenen, sicheren Angebote zur Verfügung gestellt werden. Damit bzw. bis dies Realität wird ist die Diskussion darüber, ob und welche Altersgruppen durch Verbote geschützt werden müssen, ein durchaus sinnvoller Baustein um einen adäquaten Schutz von Kindern und Jugendlichen auf sozialen Medien zu erreichen.

Wirksame Altersüberprüfungen für Deutschland, die Situation im Vereinigten Königreich und in Australien

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in Deutschland bereits über 100 verschiedene Systeme zur Altersverifikation (AVS) von Anbietern wie z.B. Nintendo positiv bewertet und prüft fortlaufend weitere Anträge – dies verdeutlicht, dass bereits viele Einzellösungen für Altersüberprüfungen existieren, die schon jetzt den gesetzlichen Standards entsprechen und einen Zugang zu altersgerechten Inhalten sicherstellen. Darüber hinaus wird inzwischen mit Age-Estimation-Angeboten wie z.B. des Anbieters „Yoti“ gearbeitet.

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Maren Bekker / Pressereferentin
Rathausallee 72–76 I 22846 Norderstedt

Telefon 040 / 36 90 05-0
presse@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

Auf europäischer Ebene ist zudem das EU Digital Identity (EUDI) Wallet in der Entwicklung - eine Art digitale Brieftasche mit digitalen Ausweisen. Diese soll auch die Funktion einer Altersverifikation bieten. In Deutschland könnte die sog. eID in Personalausweisen umgesetzt werden. Mit einer finalen Einführung der EUDI-Wallet ist vor 2027 jedoch nicht zu rechnen. Die Funktionen sollen zudem nur schrittweise kommen, was nicht bedeutet, dass zu Beginn bereits die Altersverifikation zur Verfügung steht. Außerdem wird nicht die gesamte Bevölkerung von Anfang an die Funktionen nutzen. Anvisiert ist, bis 2030 ca. 80 Prozent der Bürger in der EU mit einer solchen Wallet auszustatten.[2] In diesem Zusammenhang entwickelt die Telekom zusammen mit Scytales ein anonymes Altersverifikationssystem, das auf die Daten der Wallet zugreift und gleichzeitig aber datenschutzkonform an den Altersabfragenden nur die Info abgibt, ob derjenige dessen Alter verifiziert werden soll, auch das für den Service notwendige Alter erreicht hat.[3]

Zum anderen können auch weitere Ansätze ähnlich wie in Großbritannien verfolgt werden. Dort wird die wirksame Altersverifikation stärker in die Hände der Betreiber sozialer Medien gelegt. Der seit Juli 2025 In Großbritannien in Kraft getretene Online Safety Act sieht vor, dass insbesondere Anbieter expliziter Inhalte eine wirksame Altersverifikation umsetzen müssen. Dazu sind diverse Altersverifikationsmethoden für Kreditkarten, Digitale Wallets, Bankprüfungen, Altersschätzungen durch Gesichtserkennung für E-Mails etc. möglich. Wer die Vorgaben ignoriert, riskiert empfindliche Strafen bis zu 19 Millionen Pfund bzw. 10 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.[4] Inwieweit diese Verifikationen tatsächlich funktionieren und nicht umgangen werden, wird sich erst noch zeigen müssen. Ersten Beobachtungen zufolge haben die Maßnahmen auch zu einem „Overblocking“ geführt, so dass Inhalte wie Spotify-Playlists oder Spongebob-Memes sicherheitshalber gesperrt wurden. Außerdem hat sich innerhalb weniger Stunden die Nachfrage nach VPN-Diensten — Dienste die dem Endgerät vorspiegeln können, man befinde sich in einem anderen Land — stark erhöht. Dies spricht für ein häufiges Umgehen der Vorgaben.[5] Es laufen außerdem noch diverse Klagen gegen das Gesetz, die bislang nur teilweise abgewiesen wurden.

Ein ähnliches Bild zeigt sich in Australien. Australien hat als erstes Land weltweit medienwirksam das Verbot für soziale Medien für Jugendliche unter 16 erlassen. Bei Zuwiderhandlung drohen Strafen in Höhe von umgerechnet bis zu 30,5 Millionen Euro. Das Gesetz wurde im November 2024 beschlossen. Danach können Altersverifikationssysteme, die biometrische Daten erfassen

[2] https://www.bundesdruckerei.de/de/innovation-hub/eudi-wallet-sicher-digital-identifizieren-europa

[3] https://www.heise.de/news/Telekom-und-Scytales-kooperieren-fuer-Altersverifizierung-10278318.html

[4] https://www.gamestar.de/artikel/england-altersverifikation-deutschland,3436935.html

[5] bspw. Proton VPN https://x.com/ProtonVPN/status/1948773319148245334

oder eine staatliche Identifikation beinhalten, erprobt werden. Die Plattformen haben ein Jahr und damit noch bis Ende 2025 Zeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Alterskontrolle sicherstellen, damit das Gesetz wie geplant im Dezember 2025 in Kraft treten kann.
Bisher beruht die Alterskontrolle noch überwiegend auf Selbstkontrollen - Alterskontrollen können somit ohne größeren Aufwand umgangen werden. So gaben über 80 % der 8- bis 12-Jährigen und 95 % der 13- bis 15-Jährigen an, weiterhin mindestens einen Dienst unter Umgehung der Verifikation zu nutzen.[6] Es bleibt abzuwarten, welche effektiven Maßnahmen entwickelt werden, sich langfristig durchsetzen und in Europa adaptiert werden können.

Ausblick

Die Diskussion über eine mögliche Altersgrenze im Internet hat im Oktober 2025 mit der sogenannten „Jütland-Erklärung“ weiter an Fahrt aufgenommen. Am 10. Oktober 2025 trafen sich 25 EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen und unterzeichneten eine von der dänischen EU-Ratspräsidentschaft vorgelegte Erklärung zur „Gestaltung einer sicheren Online-Welt für Minderjährige“. Ziel der Erklärung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor Gefahren im Internet zu schützen. Vorgesehen ist unter anderem die Einführung einer strengeren Alterskontrolle im Netz. Lediglich Belgien und Estland haben die Erklärung nicht unterzeichnet. Bei der Erklärung handelt es sich jedoch lediglich um eine Absichtserklärung, die keine unmittelbaren rechtlichen Folgen hat.

Meta hat Mitte Oktober in Nordamerika, Großbritannien und Australien verschärfte Jugendschutzrichtlinien bei Instagram eingeführt. Erstmals sollen Jugendliche unter 18 Jahren auf der Plattform standardmäßig – wenngleich durch Erziehungsberechtige abänderbar - nur noch Inhalte sehen können, die mit der US-Altersfilmfreigabe ab 13 Jahren vergleichbar sind. In Europa soll diese neue Variante ebenfalls mit einer FSK-12-Regel eingeführt werden – neu und begrüßenswert ist, dass dafür Inhalte altersklassifiziert vorgehalten und bei Anwendung entspreched gefiltert werden müssen.

[6] https://www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/australien-social-media-104.html

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Maren Bekker / Pressereferentin
Rathausallee 72–76 I 22846 Norderstedt
Telefon 040 / 36 90 05-0
presse@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

Fazit – Wie geht es weiter?

Kinder und Jugendliche sind derzeit bei der Nutzung sozialer Medien nicht hinreichend geschützt. Um dies zu ändern sind eine differenzierte Debatte und differenzierte Maßnahmen erforderlich.

Die MA HSH beteiligt sich an dieser Diskussion entlang folgender drei Punkte:

1. Es braucht geeignete **Medienkompetenzangebote** für Lehrer:innen, Erziehungsberechtigte und Kinder. Nur wenn Eltern und Lehrer:innen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen über die Risiken digitaler Medien sprechen und bspw. Nutzungsregeln vereinbaren, können Kinder und Jugendliche einen souveränen und sicheren Umgang mit Medien entwickeln.
2. Medienkompetenz muss durch ein ausreichendes Maß an **Schutzmaßnahmen** ergänzt werden. Hierzu zählen technische Schutzmaßnahmen, die vorinstalliert und von Eltern leicht zu bedienen sind ebenso wie eine wirksame Überprüfung, dass Angebote nur von den für sie geeigneten Altersgruppen genutzt werden. Solange dieses Mindestmaß an Schutz durch die Anbieter nicht gewährleistet wird, kann ein Verbot sinnvoller Teil eines Schutzkonzeptes insbesondere für junge Nutzer:innen sein.
3. Anbieter sozialer Medien müssen dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf digitale Teilhabe Rechnung tragen, indem sie **Inhalte altersdifferenziert ausspielen**.

Die MA HSH setzt sich zu diesem Thema fortlaufend mit Medienexpert:innen, politischen Entscheidungsträger:innen und Pädagog:innen auseinander und informiert auf ihrer Website über weitere Entwicklungen.

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Maren Bekker / Pressereferentin
Rathausallee 72–76 I 22846 Norderstedt

Telefon 040 / 36 90 05-0
presse@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de